

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An
die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Der Generalvikar

Aktenzeichen
V

Limburg
7. September 2020

Dienstanweisung zur Feier der Gottesdienste ab dem 7. September 2020

Sehr geehrter Herren Pfarrer,
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Erfahrungen mit der Feier der Gottesdienste in den Sommermonaten und den von den Landesregierungen zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen bedarf es einer aktualisierten Dienstanweisung für die Feier von Gottesdiensten. Diese Dienstanweisung tritt an die Stelle der Dienstanweisung vom 27. Mai 2020 und tritt zum 7. September 2020 in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres.

Hinweisen möchte ich auf den Wegfall der Begrenzung der Anzahl der Messdiener/innen. Ebenso kann das Gotteslob wieder in den Kirchen ausgelegt werden, da die Gefahr der Schmierinfektion nach neueren Untersuchungen eher gering ist.

Im Hinblick auf anstehende Gottesdienste in den kommenden Wochen und Monaten ist darauf hinzuweisen, dass es einer frühzeitigen Planung nachstehender Feste und Tage bedarf:

- Allerheiligen
- Gräbersegnung
- Allerseelen (mit besonderem Gedenken an die an Corona Verstorbenen, die aufgrund der Beschränkungen der letzten Monate im kleinsten Kreis beigesetzt werden mussten)
- St. Martin (siehe dazu auch www.stmartin.bistumlimburg.de)
- Advent
- Heiliger Abend (Krippenfeier, Christmette)

Geplant ist derzeit eine diözesane Austauschbörse für Ideen insbesondere mit Blick auf die Feier des Weihnachtsfestes.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Die Teilnehmenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder bei Bedarf dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.
3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für Veranstaltungen finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung in Gottesdiensten keine Anwendung.
4. Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Rahmenbedingungen.
5. Wallfahrten in größeren Gruppen mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen werden nur mit der Maximalzahl von Teilnehmenden durchgeführt, die jeweils für Veranstaltungen im Freien zugelassen sind.
6. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
7. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt. Diese maximale Zahl an möglichen Gottesdienstbesuchern incl. Gottesdienstvorsteher, Messdiener/innen, Organist/in, etc. ist zu veröffentlichen. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarre bzw. dem Rector ecclesiae. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden, Gänge und Fluchtwege sind davon ausgeschlossen.
Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind zu markieren. Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Markierung mit Klebepunkten oder mit Klebeband aufgebrachte Zettel möglicherweise Rückstände auf dem Holz hinterlassen. Hier bietet es sich an, die Sitzplätze möglichst ohne Klebemittel zu markieren, z.B. durch einen einlaminierten Hinweis, der auf die Bank gelegt wird.
2. Personen, die im gleichen Haushalt leben, können zusammensitzen. Damit erhöht sich jedoch nicht die Anzahl der Personen, die insgesamt an der Feier in der betreffenden Kirche teilnehmen können. Auch zusammensitzende Personen sind bei der Festlegung der Höchstzahl möglicher Gottesdienstmitfeiernder in einer Kirche einzeln zu rechnen.
3. Ein Mund-Nasen-Schutz ist bis zum Einnehmen der Sitzplätze und ebenso beim Verlassen der Kirche zu tragen. Während des Kommuniongangs ist ein Mund-Nasen-Schutz nicht zwingend vorgeschrieben. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen auf den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern.
4. Die Pfarreien organisieren einen Ordnungsdienst, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.

5. Die Kirchen werden vor, während und nach den Gottesdiensten – soweit möglich – durchgelüftet.
6. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
7. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
8. Gemeindegeseang ist nur möglich, sofern ein Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen eingehalten werden kann. Dies dürfte insbesondere bei Gottesdiensten an Werktagen der Fall sein.
9. Eine musikalische Begleitung ist neben Orgel oder Einzelinstrumenten nur durch eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen möglich. In diesen Fällen muss der Mindestabstand von 3 Metern eingehalten werden.
10. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand.
11. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.
12. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes wird weiterhin verzichtet.
 - c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt.
 - d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht.
 - f. Der Spendedialog »Der Leib Christi« kann durch den Kommunionsspender gesprochen werden.
 - g. Mund- und Kelchkommunion sind weiterhin nicht möglich.
 - h. Die Konzelebration ist weiterhin nicht möglich.
 - i. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant vornehmen.
 - j. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
13. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, können an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

Hinzuweisen ist noch auf eine Problemstellung, die sich ergibt, wenn in den Kirchen die Heizperiode beginnt: Umluftheizungen, die die Raumluft durch reines Umwälzen erwärmen, dürfen während eines Gottesdienstes nicht eingeschaltet sein, da sie zu einer Verteilung möglicherweise virenbelastender Aerosole beitragen. Solche Heizungen müssen vor Eintreffen der Gottesdienstbesucher ausgeschaltet werden.